

Entschädigungsverordnung – Totalrevision 2022

Art.	Formulierung bisher	Formulierung neu	Bemerkungen / Kommentare																																																									
1	<p>Rechtsgrundlage</p> <p>Gestützt auf Art. 11 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 27. September 2009 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.</p>	<p>Rechtsgrundlage</p> <p>Gestützt auf Art. 13 Ziff. 2 Gemeindeordnung vom 4. März 2018 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Behördenentschädigung.</p>	<p>Änderung der Rechtsgrundlage.</p> <p>Anpassung Verordnungsbezeichnung.</p>																																																									
2	<p>Geltungsbereich</p> <p>Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und der nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde Seuzach.</p>	<p>Geltungsbereich</p> <p>Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und der nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde Seuzach.</p>	<p>Keine Anpassung.</p>																																																									
3	<p>Behörden</p> <p>Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Behörden jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet:</p> <p><u>Gemeinderat</u></p> <table border="0"> <tr> <td>Präsident/in</td> <td>CHF</td> <td>40'000.00</td> </tr> <tr> <td>1. Vizepräsident</td> <td>CHF</td> <td>27'000.00</td> </tr> <tr> <td>Mitglieder</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>(ohne Schulpräsident/in)</td> <td>CHF</td> <td>25'000.00</td> </tr> </table> <p><u>Primarschulpflege</u></p> <table border="0"> <tr> <td>Präsident/in</td> <td>CHF</td> <td>35'000.00</td> </tr> <tr> <td>Mitglieder</td> <td>CHF</td> <td>12'000.00</td> </tr> <tr> <td>Ressort-, Ausschuss- und Kommissionszuschläge, inkl. Entschädigungen für Mitarbeiterbeurteilungen und Schulbesuche (Gesamtbetrag, Aufteilung durch die Schulpflege)</td> <td>max. CHF</td> <td>15'000.00</td> </tr> </table> <p><u>Rechnungsprüfungskommission</u></p> <table border="0"> <tr> <td>Präsident/in</td> <td>CHF</td> <td>7'000.00</td> </tr> <tr> <td>Prüfungsleitung</td> <td>CHF</td> <td>5'000.00</td> </tr> <tr> <td>Aktuar/in</td> <td>CHF</td> <td>5'000.00</td> </tr> <tr> <td>Mitglieder</td> <td>CHF</td> <td>2'500.00</td> </tr> </table>	Präsident/in	CHF	40'000.00	1. Vizepräsident	CHF	27'000.00	Mitglieder			(ohne Schulpräsident/in)	CHF	25'000.00	Präsident/in	CHF	35'000.00	Mitglieder	CHF	12'000.00	Ressort-, Ausschuss- und Kommissionszuschläge, inkl. Entschädigungen für Mitarbeiterbeurteilungen und Schulbesuche (Gesamtbetrag, Aufteilung durch die Schulpflege)	max. CHF	15'000.00	Präsident/in	CHF	7'000.00	Prüfungsleitung	CHF	5'000.00	Aktuar/in	CHF	5'000.00	Mitglieder	CHF	2'500.00	<p>Behörden</p> <p>Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Behörden jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet:</p> <p><u>Gemeinderat</u></p> <table border="0"> <tr> <td>Präsidium</td> <td>CHF</td> <td>40'000.00</td> </tr> <tr> <td>1. Vizepräsidium</td> <td>CHF</td> <td>27'000.00</td> </tr> <tr> <td>Mitglieder (ohne Schulpräsidium)</td> <td>CHF</td> <td>25'000.00</td> </tr> </table> <p><u>Primarschulpflege</u></p> <table border="0"> <tr> <td>Präsidium</td> <td>CHF</td> <td>35'000.00</td> </tr> <tr> <td>Mitglieder</td> <td>CHF</td> <td>14'000.00</td> </tr> </table> <p><u>Rechnungsprüfungskommission</u></p> <table border="0"> <tr> <td>Präsidium</td> <td>CHF</td> <td>5'000.00</td> </tr> <tr> <td>Aktuar</td> <td>CHF</td> <td>3'500.00</td> </tr> <tr> <td>Mitglieder</td> <td>CHF</td> <td>2'000.00</td> </tr> </table>	Präsidium	CHF	40'000.00	1. Vizepräsidium	CHF	27'000.00	Mitglieder (ohne Schulpräsidium)	CHF	25'000.00	Präsidium	CHF	35'000.00	Mitglieder	CHF	14'000.00	Präsidium	CHF	5'000.00	Aktuar	CHF	3'500.00	Mitglieder	CHF	2'000.00	<p>Redaktionelle Änderung (Anpassung der Bezeichnungen).</p> <p>Erhöhung der Grundentschädigung bei Mitgliedern der Primarschulpflege.</p> <p>Streichung der Ressortzuschläge bei der Primarschulpflege.</p> <p>Reduktion der Grundentschädigungen bei der Rechnungsprüfungskommission.</p> <p>Streichung der Funktion Prüfungsleitung.</p>
Präsident/in	CHF	40'000.00																																																										
1. Vizepräsident	CHF	27'000.00																																																										
Mitglieder																																																												
(ohne Schulpräsident/in)	CHF	25'000.00																																																										
Präsident/in	CHF	35'000.00																																																										
Mitglieder	CHF	12'000.00																																																										
Ressort-, Ausschuss- und Kommissionszuschläge, inkl. Entschädigungen für Mitarbeiterbeurteilungen und Schulbesuche (Gesamtbetrag, Aufteilung durch die Schulpflege)	max. CHF	15'000.00																																																										
Präsident/in	CHF	7'000.00																																																										
Prüfungsleitung	CHF	5'000.00																																																										
Aktuar/in	CHF	5'000.00																																																										
Mitglieder	CHF	2'500.00																																																										
Präsidium	CHF	40'000.00																																																										
1. Vizepräsidium	CHF	27'000.00																																																										
Mitglieder (ohne Schulpräsidium)	CHF	25'000.00																																																										
Präsidium	CHF	35'000.00																																																										
Mitglieder	CHF	14'000.00																																																										
Präsidium	CHF	5'000.00																																																										
Aktuar	CHF	3'500.00																																																										
Mitglieder	CHF	2'000.00																																																										

Entschädigungsverordnung – Totalrevision 2022

<p>4</p>	<p>Weitere Entschädigungen</p> <p>Die Entschädigungen für</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Mitglieder der weiteren Behörden und Kommissionen – die Mitglieder der Ausschüsse – des Friedensrichters oder der Friedensrichterin (inkl. Stellvertreter) – die Mitglieder des Wahlbüros und der beigezogenen Hilfskräfte – die Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes (inkl. Sold) und für – die übrigen nebenamtlichen Funktionäre, werden vom Gemeinderat festgelegt. 	<p>Weitere Entschädigungen</p> <p>Die Entschädigungen für</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Mitglieder der weiteren Behörden und Kommissionen – die Mitglieder der Ausschüsse – des Friedensrichters oder der Friedensrichterin (inkl. Stellvertreter) – die Mitglieder des Wahlbüros und der beigezogenen Hilfskräfte – die Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes (inkl. Sold) und für – die übrigen nebenamtlichen Funktionäre, werden vom Gemeinderat festgelegt. 	<p>Keine Anpassung.</p>
<p>5</p>	<p>Zusätzliche Aufgaben</p> <p>Mit den Entschädigungen nach Art. 3 und 4 sind grundsätzlich alle Bemühungen (ausser Teilnahme an Sitzungen und Tagungen; siehe Art. 6) abgedeckt. In den Grundentschädigungen nach Art. 3 enthalten sind für die Mitglieder des Gemeinderates und der Primarschulpflege auch die Präsidien von Behörden und Kommissionen.</p> <p>Übernehmen Behörden- oder Kommissionsmitglieder oder Funktionäre Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Aufwand führen, die mit den Entschädigungen gemäss Art. 3 und 4 nicht abgedeckt sind, kann der Gemeinderat zusätzliche Entschädigungen bewilligen.</p>	<p>Zusätzliche Aufgaben</p> <p>Mit den Entschädigungen nach Art. 3 und 4 sind grundsätzlich alle Bemühungen (ausser Teilnahme an Sitzungen und Tagungen; siehe Art. 6) abgedeckt. In den Grundentschädigungen nach Art. 3 enthalten sind für die Mitglieder des Gemeinderates und der Primarschulpflege auch Einsitze in weiteren Behörden und Kommissionen.</p> <p>Übernehmen Behörden- oder Kommissionsmitglieder oder Funktionäre Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Aufwand führen, die mit den Entschädigungen gemäss Art. 3 und 4 nicht abgedeckt sind, kann der Gemeinderat zusätzliche Entschädigungen bewilligen.</p>	<p>Präzisierung.</p>
<p>6</p>	<p>Tag- und Sitzungsgelder</p> <p>Zusätzlich zur Grundentschädigung stehen den Behörden- und Kommissionsmitgliedern sowie den Funktionären für die Teilnahme an protokollierten Sitzungen sowie an Tagungen Sitzungs- resp. Taggelder zu. Die entsprechenden Ansätze werden durch den Gemeinderat festgelegt.</p>	<p>Tag- und Sitzungsgelder</p> <p>Zusätzlich zur Grundentschädigung stehen den Behörden- und Kommissionsmitgliedern sowie den Funktionären für die Teilnahme an protokollierten Sitzungen sowie an Tagungen Sitzungs- resp. Taggelder zu. Die entsprechenden Ansätze werden durch den Gemeinderat festgelegt.</p>	<p>Keine Anpassung.</p>

Entschädigungsverordnung – Totalrevision 2022

<p>7</p>	<p>Teuerungszulagen</p> <p>Der Gemeinderat kann zu Beginn einer neuen Legislaturperiode die Entschädigungen gemäss Art. 3, 4 und 6 dieser Verordnung im Rahmen der vom Kanton Zürich für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen.</p>	<p>Teuerungszulagen</p> <p>Der Gemeinderat kann zu Beginn einer neuen Legislaturperiode die Entschädigungen gemäss Art. 3, 4 und 6 dieser Verordnung im Rahmen der vom Kanton Zürich für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen.</p>	<p>Keine Anpassung.</p>
<p>8</p>	<p>Spesenvergütung</p> <p>Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt. Ausgenommen sind die Büro- und Telefonkosten, welche mit den Entschädigungen gemäss Art. 3 und 4 abgegolten sind.</p>	<p>Spesenvergütung</p> <p>Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt. Ausgenommen sind die Büro- und Telefonkosten, welche mit den Entschädigungen gemäss Art. 3 und 4 abgegolten sind.</p>	<p>Keine Anpassung.</p>
<p>9</p>	<p>Unfall-, Haftpflicht-, Kaskoversicherung</p> <p>Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.</p> <p>Im Zusammenhang mit der privaten Benützung von Motorfahrzeugen zu amtlichen Verrichtungen wird durch die Gemeinde eine Kaskoversicherung für alle unter diese Verordnung fallenden Benützer abgeschlossen.</p>	<p>Unfall-, Haftpflicht-, Kaskoversicherung</p> <p>Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.</p> <p>Im Zusammenhang mit der privaten Benützung von Motorfahrzeugen zu amtlichen Verrichtungen wird durch die Gemeinde eine Kaskoversicherung für alle unter diese Verordnung fallenden Benützer abgeschlossen.</p>	<p>Keine Anpassung.</p>
<p>10</p>	<p>Inkraftsetzung</p> <p>Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf Beginn der Amtsperiode 2014/2018 in Kraft.</p> <p>Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.</p>	<p>Inkraftsetzung</p> <p>Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2023 in Kraft.</p> <p>Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.</p>	<p>Anpassung der Inkraftsetzung.</p>
<p>11</p>	<p>Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Auf den gleichen Zeitpunkt werden die einschlägigen Bestimmungen der Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde vom 21. Mai 2001.</p>	<p>Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung) vom 29. August 2013 aufgehoben.</p>	<p>Anpassung des bisherigen Rechts.</p>